

die Armuth der Einzelnen wie der Commun geschildert worden. Meine Herren, in dieser Lage sind viele. Man muß die Frage höher stellen: Kann überhaupt jeder Ort von 2000 Seelen verlangen, die Gerichtsstelle im Ort zu haben, kann mindestens jeder solche Ort verlangen, daß er nicht vier Stunden vom Gericht entfernt sei? Das Erstere wird Niemand in der Kammer behaupten wollen, und kommt es nicht darauf an, ob es eine Stadt oder ein Dorf ist. Wie viele kleine Städte und Dörfer finden Sie, ebenfalls mit 2000 Seelen, die nicht den Sitz des Gerichtes in ihrem Orte haben. Wie viele Ortschaften finden Sie, die mehr wie vier Stunden an den Sitz ihres Gerichtes haben. Die Regierung kann das durchaus nicht ändern. Möglich und zu wünschen, daß das Bestere sich künftig ändern wird. Das Justizministerium hat seit dem Jahre 1833 darauf hingestreb, daß die Gerichte so organisirt werden, daß Niemand so weit an seinen Gerichtsort habe. Daß aber jeder Ort von 2000 Seelen sein Gericht habe, das wird keine Regierung in keinem Staate erlangen können. Und wenn Sie hier aus Rücksichten der Billigkeit für die Stadt Jöhstadt sich verwenden wollen, so treten ähnliche Rücksichten bei unzählig vielen kleinen Städten des Vaterlandes, insbesondere des Voigtlandes und des Gebirges, so wie bei Dörfern von gleicher Einwohnerzahl ein. Wo Uebelstände vorgekommen sind, hat das Justizministerium denselben dadurch vorzubeugen gesucht, daß es verordnete, daß die Gerichte von Zeit zu Zeit Gerichtstag dort hielten. Ich mache auf einen Strich von sehr zahlreichen Ortschaften aufmerksam, auf die Klingenthaler Gegend. Da hat das Ministerium auch angeordnet, daß monatlich eine bestimmte Anzahl von Gerichtstagen dort abgehalten werde. Allein ein Gericht hinzusetzen oder einen Actuar dort anzustellen, das muß das Ministerium im Interesse seiner Verwaltung sowohl, als im Interesse der Rechtspflege selbst widerrathen. Das Ministerium hat daher auch in den Fällen, wo Städte ihre eigene Gerichtsbarkeit abtraten, wo sie sich zur Bedingung machen wollten, daß ein Königl. Gericht dort errichtet werde, es nur unter ganz gewissen Voraussetzungen genehmigen können, nämlich nur dann, wenn das Justizministerium sicher war, daß der Ort auch bei einer allgemeineren Organisation stets der Sitz eines Gerichtes bleiben könne, oder wenn dies noch nicht mit Sicherheit zu erwarten war, hat es sich wenigstens ausbedungen, daß nur einstweilen das Gericht daselbst bleibe. Was nun die verschiedenen Vorschläge anlangt, welche geschehen sind, so geht der eine dahin, daß ein wirkliches, ein selbstständiges Gericht dort errichtet werde. Es ist behauptet worden, der Aufwand würde nicht bedeutend sein, die Commun habe sich erbotten, das Local dazu herzugeben. Erlauben Sie mir, mich hiergegen auf die Erfahrung zu berufen. Solche Anerbietungen werden sehr häufig sehr bereitwillig gemacht, aber gewöhnlich zeigt sich sehr bald, daß Expeditionsräume und Frohnvesten in dem schlechtesten Zustande oder ganz unzureichend sind, und die Folge ist, daß nach einem oder zwei Jahren das Justizministerium entweder Gebäude hat erkaufen oder neu aufführen müssen, oder daß es Häuser von den Communen hierzu ermiethen und mit

einem Aufwande von mehreren tausend Thalern einrichten mußte. Ich könnte Ihnen viele Beispiele anführen, sie werden jedoch nicht nothwendig sein; aber darauf berufe ich mich, daß die Stände noch bei dem vorigen Landtage darauf antrugen, man möge nicht den Bau von Gerichtslocalen da anordnen, wo es nicht sicher sei, daß bei der künftigen Justizeinrichtung der Sitz des Gerichtes bleibe. Man hat ferner gesagt, die Unterhaltung werde weder jetzt, noch künftig einen bedeutenden Aufwand erfordern. Nun, wenn ein selbstständiges Gericht werden soll, so müssen wenigstens ein Richter und auch ein bis zwei Copisten angestellt werden, denn Sie können dem Richter nicht zumuthen, daß er auch den Abschreiber machen soll. Und wenn die Justiz dort jetzt so wenig eingetragen hat, so wird der jährliche Zuschuß ein sehr beträchtlicher sein. Das Justizministerium muß, wenn es ihm auch nicht gelingt, eine vollständige Organisation der Gerichte jetzt durchzuführen, einen solchen Plan doch stets im Auge behalten, und ein Hauptgesichtspunkt muß hierbei immer der sein, die kleinern Gerichte in größere zu vereinigen, die Zahl der Gerichte eher zu verringern, als zu vermehren. Denn daß man bei einer Zahl von so vielen hundert Gerichten nicht eine gute Rechtspflege einführen könne, davon werden sich die Herren überzeugen, möge man nun Collegialgerichte einrichten, oder die Gerichte durch Einzelrichter verwalten lassen. Es ist aber auch angeführt worden, und das scheint der Hauptgrund zu sein, daß die Stadt bei der jetzigen Organisation die Polizei nicht verwalten könne, oder vielmehr diese ihr zu viel koste. Man will ein Gericht hin haben, damit der Stadtrath die Ausstellung und Visa der Pässe von sich weisen könne. Nun frage ich: was soll das Justizministerium daran für ein Interesse haben, den Aufwand der Polizei in der Stadt Jöhstadt mit tragen zu helfen? Ob, wenn sie die Gerichtsbarkeit ganz abtritt, was das Justizministerium übrigens nie von ihr verlangt hat, ob sie für die Verwaltung der Polizei dort noch einen besondern Mann bezahlen kann, das lasse ich dahingestellt. Wenn aber der Herr Secretair anführt, sie hätte jetzt 200 Thaler dem Stadtrichter bezahlt, nun so würde sie für diese 200 Thaler wohl auch einen Mann finden, der die Pässe ausstellt. Nun, wollen Sie dem Richter zumuthen, die 400 Pässe zu visiren? Ist das ein Geschäft für einen wissenschaftlich gebildeten Mann? Gewiß nicht. Ob sie die Polizei dabei behalten könne oder nicht, das mag sich die Commun überlegen. Kann sie die Sicherheitspolizei unter dieser Voraussetzung nicht behalten, so muß ich dahingestellt sein lassen, ob das Ministerium des Innern ein Auskunftsmittel findet, Jemanden dort anzustellen, der die Pässe visirt. Wäre das aber nicht der Fall, so würde es wie in vielen Grenzorten zu halten sein, daß nicht an dem Grenzorte selbst die Pässe visirt werden, sondern weiter rückwärts im Lande. Es wurde ferner angeführt, daß das Justizministerium eine ähnliche Einrichtung getroffen und ein besonderes Gericht in Wiesenthal errichtet habe. Allerdings, aber hier war das Ministerium sicher, daß der Sitz des Gerichtes stets dort bleiben werde und müsse. Das Kreisamt Schwarzenberg mit Crottendorf war so groß, daß es nothwendig getheilt werden mußte. Hierbei wurde auch Wiesenthal